

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für  
 Bauten und Technik  
 Sektion 4 - Technik  
 Landstraße Hauptstraße 55-57  
 1031 Wien Beilagen  
 LAD-VD-4255/16 Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

6/SN-3/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Betreff: GESETZENTWURF  
 Z: 3 GE/981  
 Datum: 19. FEB. 1987  
 Verteilt: 20. FEB. 1987

Bezug	Bearbeiter	(0222) 63 57 11 Durchwahl	Datum
47.601/1-407/86 Betreff:	Dr. Wagner	2197	17. Feb. 1987

Maß- und Eichgesetz, Novelle

Die NÖ Landesregierung beeckt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf einer Novelle zum Maß- und Eichgesetz keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 3 (§ 2 Z. 3 lit. c):

Für eine Maßeinheit mehrere Zeichen (für Liter sowohl "l" als auch "L") vorzusehen, erscheint zwar zulässig. Beide Zeichen gleich zu werten, könnte jedoch zu Mißverständnissen Anlaß geben und trägt nicht zur angestrebten Vereinheitlichung bei.

Zu Art. I Z. 12 (§ 2 Z. 38):

Obwohl die physikalischen Definitionen gleich erscheinen, unterscheidet sich die Äquivalentdosis von der Energiedosis durch die aus biologischen Gründen notwendige Hinzufügung des (dimensionslosen) Qualitätsfaktors  $q$ .  $1 \text{ Sv} = y \cdot \frac{1 \text{ J}}{1 \text{ kg}} = q \cdot 1 \text{ Gy}$ .

Der Faktor  $q$  ist von der Art der Strahlung abhängig und geht über 2 Größenordnungen. Zur Unterscheidung der Einheit der Äquivalentdosis von der Einheit der Energiedosis erscheint eine Ergänzung erforderlich.

- 2 -

Zu Art. I Z. 16 (§ 3 Abs. 4):

In der vorletzten Zeile müßte die Vorsilbe "Femto" lauten.

Zu Art. I Z. 36 (§ 15 Z. 5 neu):

Angesichts des Umstandes, daß Fernwärmezähler - ausgenommen Verdunstungszähler - nach dem Stand der Technik durch mindestens fünf Jahre hinreichende Genauigkeit erwarten lassen, wird im Interesse der Kostensenkung für Fernwärme angeregt, die Nacheichpflicht für solche Zähler auf fünf Jahre zu erstrecken.

Zu Art. II (1):

Nach dieser Bestimmung müssen alle Photonendosimeter, welche nach dem 1. Jänner 1988 in Verkehr gebracht bzw. verwendet werden, geeicht sein. Wenn der vorliegende Entwurf frühestens im Sommer 1987 in Kraft tritt, bleibt maximal ein halbes Jahr zur Durchführung dieser Eichungen.

Abgesehen vom zeitlichen Engpaß darf darauf hingewiesen werden, daß die mit der Eichung verbundenen Kosten in einer Höhe zu erwarten sind, daß sie im laufenden Budget nicht untergebracht werden können.

Als Termin wird daher der 1. Jänner 1990 vorgeschlagen.

Zu den Erläuterungen, allgemeiner Teil, Seite 3 und besonderer Teil zu Art. I Z. 22 (§ 8 Abs. 1 Z. 13 neu) wird angemerkt, daß die hier angesprochenen Kontaminationsmeßgeräte und Aktivitätsmeßgeräte vom gegenständlichen Entwurf nicht erfaßt werden. Da derartige Messungen auch mit geeichten Photonendosimetern (im engeren Sinn) nicht durchgeführt werden können, sollte überlegt werden, diese Erläuterungen neu zu fassen.

- 3 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen  
dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung**

**L u d w i g**

**Landeshauptmann**

- 4 -

LAD-VD-4255/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

